

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Verein der Freunde des Schubart-Gymnasiums Ulm/Do. e.V.**
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Ulm.
- (2) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Schubart-Gymnasiums Ulm.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, und soll zum Ausbau und der Entwicklung des Schubart-Gymnasiums und seiner Einrichtungen beitragen. Der Förderverein soll insbesondere die Lehr- und Bildungstätigkeit der Schule unterstützen und auch finanzielle Unterstützung sonstiger schulischer Zwecke (z. B. Schullandheimteilnahme) gewähren. Er pflegt ferner den Kontakt und eine gute Zusammenarbeit zwischen den Eltern, Lehrern und Schülern, sowie freundschaftliche Beziehungen zu den ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, um damit lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder anzustreben, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein: die jetzigen und früheren Lehrer und Schüler des Schubart-Gymnasiums und ihre Angehörigen, ferner alle Personen, die sich dem Schubart-Gymnasium verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmeantrag und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde wie in Abs. 2 bei der Mitglieder-versammlung zu geben.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Einkünfte bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden

- c) den Erträgen aus dem Vereinsvermögen
 - d) dem Gewinn aus Veranstaltungen
- (2) Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge sollen in den ersten drei Monaten des Schuljahres entrichtet werden. Die Mitglieder können darüber hinaus einen höheren Beitrag leisten. Dieser Förderbeitrag kann auch in geistiger oder sachlicher Leistung bestehen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
 - (3) Beiträge und Spenden an den Verein sind steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig. Eine gesonderte Beitrags- und Spendenbescheinigung wird ab dem jeweils geltenden Betrag nach § 50 EStDV Zuwendungsnachweis zugesandt. Darunter greift der vereinfachte Spendennachweis.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/Schriftführerin,
 - dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin und
 - höchstens 6 Beisitzern/Beisitzerinnen.
 Einer der Beisitzer soll der Verbindungslehrer zwischen Schubart-Gymnasium und Verein sein.
- (2) Ohne Wahl gehört dem Vorstand der Schulleiter des Schubart-Gymnasiums als Beisitzer an.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Zu der Beratung des Vorstandes über Verwendung der Mittel werden die zuständigen Fachlehrer und der/die Vorsitzende der Eltern- und der Schülervertretung der Schule von Fall zu Fall mit beratender Stimme hinzugezogen.
- (5) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsbefugt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- (7) Der/die Vorsitzende kann über Ausgaben im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks bis zur Gesamthöhe von 800,00 EUR selbstständig entscheiden. Der Vorstand ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Ausgaben bis 4000,00 EUR unterliegen der vorherigen Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (8) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art ist der Schatzmeister oder ein anderes Vorstandsmitglied berechtigt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nach Beginn des neuen Schuljahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung soll mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage des Schubart-Gymnasiums.
- (2) Der/die Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn diese von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. In beiden Fällen sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über die abgelaufene Zeit

- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) die Genehmigung des Haushaltplans
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - f) die Bestellung der Rechnungsprüfer
 - g) eventuelle Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und satzungsmäßig zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt dem/der Schatzmeister/ Schatzmeisterin nach den Weisungen des Vorstands.
- (2) Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 9 Verwaltung und Schriftführung

Aufgabe des/der Schriftführers/Schriftführerin ist der Schriftverkehr des Vereins, weiterhin die Vorbereitung von Vereinsaktivitäten im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden. Zur Unterstützung des/der Schriftführers/Schriftführerin können auch andere Vorstandsmitglieder herangezogen werden.

§ 10 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ulm zur unmittelbar und ausschließlichen Verwendung für das Schubart-Gymnasium Ulm.